

Zusammenfassung Wiener Kaufrecht



⚖️ Zusammenfassung aus
"Schweizerisches
Obligationenrecht, BT"
von Heinrich Honsell.

⚖️ ergänzt mit Informationen
aus "Internationales
UN-Kaufrecht" von Peter
Schlechtriem.

⚖️ Zusammenstellung
von Jakob Martin.

CISG – Wiener Kaufrecht

A. Anwendungsbereich (Teil I)

1. Niederlassung der Parteien:

- Nach Art. 1 I a ist das WKR anwendbar, wenn Verkäufer und Käufer ihre **Niederlassung** (bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Art. 10) **in verschiedenen Vertragsstaaten** haben; Art. 1 II stellt auf die **Erkennbarkeit** dieser Tatsache beim Vertragsschluss ab.
- **Konsumentenkäufe** fallen nicht unter das WKR (Art. 2 I a).
- Nach Art. 1 I b gilt das WKR auch, wenn das internationale Privatrecht des Forumstaates zur Anwendung des Rechtes eines Vertragsstaates führt (**Vorschaltlösung**).
- Die Anwendung des WKR kann durch eine **Rechtswahlklausel** ausgeschlossen werden nach Art. 6

Achtung: wenn mittels Rechtswahlklausel auf CH-Recht verwiesen wird, bedeutet dies nicht automatisch OR; es empfiehlt sich ein ausdrücklicher Ausschluss des WKR. Hat ein Vertragsstaat jedoch die Verteilungsnorm (Art. 1 I b) nach Art. 95 als nicht verbindlich erklärt, so will er bei kollisionsrechtlicher Verweisung auf sein eigenes Recht gerade nicht das WKR, sondern sein internes Kaufrecht anwenden, sofern nicht Art. 1 I a bereits zur Anwendung des WKR führt.

2. Kauf und Kaufgegenstand:

- Das WKR ist grundsätzlich auf **Kaufverträge** anwendbar, aber auch auf Werklieferungsverträge (Art. 3).
- Mit **Waren** sind alle beweglichen Sachen gemeint (nicht hingegen Rechte).
- Für Kaufverträge, die unter Art. 2 fallen, gilt das WKR ebenfalls nicht.

B. Allgemeine Bestimmungen (Teil I)

- Das WKR regelt den **Vertragsschluss** und die **Rechte und Pflichten der Parteien (Art. 4)**, Nicht geregelt werden insbesondere die Gültigkeit sowie die Übereignung (auch AGB nicht).
- Nach Art. 7 I ist eine **einheitliche Auslegung** unter der Berücksichtigung der Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel vorzunehmen und Abs. II schreibt vor, dass Lücken nach den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens zu füllen sind. Solche stellen dar das Gebot von Treu und Glauben, die Parteiautonomie und die Formfreiheit.
- Erklärungen sind gemäss **Art. 8** nach dem **Willen** auszulegen, wenn die andere Partei diesen Willen kannte oder kennen musste. Wo dies nicht der Fall ist, kommt es nach Abs. II darauf an, wie die andere Partei die Erklärung vernünftigerweise verstehen durfte (**Vertrauenstheorie**). Gemäss Abs. III sind für die Auslegung alle weiteren erheblichen Umstände heranzuziehen und Art. 9 verweist auf die Gepflogenheiten zwischen den Parteien und die Bräuche des internationalen Handels.

Achtung: die Regelung von allfälligen Willensmängeln ist Sache des betreffenden nationalen Rechts!

- Kaufverträge können nach Art. 11 **formfrei** geschlossen werden, wenn nicht ein Vorbehalt nach Art. 96 erklärt wurde. In diesem Fall gilt Art. 12.

C. Der Abschluss des Vertrages (Teil II)

- Das WKR regelt nur den Vertragsschluss durch Angebot und Annahme, jener durch Vertragsverhandlung wird hingegen nicht geregelt. Die Regelung entspricht mit einigen Modifikationen derjenigen von Art. 3 ff. OR.
1. Angebot:
 - Das **Angebot** muss bestimmt sein (Art. 14). Dabei muss im Angebot ein Hinweis auf die Ware vorhanden sein, deren Menge und der Preis bestimmt sein nach Art. 14 I. Art. 55 rückt vom **Erfordernis des bestimmten Preises** wieder ab (eigentlich Widerspruch). Ebenfalls bestimmt muss der oder die Vertragspartner sein, ansonsten handelt es sich um eine invitatio ad offerendum gemäss Art. 14 II.
 - Das Angebot muss den „Bindungswillen im Falle der Annahme“ erkennen lassen nach Art. 14 I. Das WKR lässt - anders als das OR - den Vertrag erst mit Zugang der Annahmeerklärung zustande kommen ohne Rückwirkung (Art. 23). Das Angebot ist somit grundsätzlich **frei widerruflich**, was jedoch durch Art. 16 I bis zum Zeitpunkt der Annahmeabsendung begrenzt wird. Art. 16 II statuiert weitere Ausnahmen von der freien Widerruflichkeit, nämlich bei einer Frist oder wenn auf andere Weise die Unwiderruflichkeit des Angebots zum Ausdruck gebracht wurde.
 - Das Angebot erlischt nach Art. 17 im Falle einer Ablehnung.
 2. Annahme:
 - Das Angebot unter Anwesenden muss, sofern sich nichts anderes aus den Umständen ergibt, nach Art. 18 II sofort angenommen werden. Nach Abs. I ist auch eine **konkludente** Annahmeerklärung möglich, nicht aber eine durch blosses Schweigen. Bei einem befristeten Angebot muss die Annahme innerhalb der Frist zugehen.
 - Nach Art. 19 I stellt eine modifizierte Annahme eine Ablehnung verbunden mit einem Gegenangebot dar. Art. 19 II regelt die Fälle unwesentlicher Änderungen und Ergänzungen. Hier kommt der Vertrag mit den Änderungen zustande, sofern der Anbieter nicht unverzüglich widerspricht und sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Abs. III handelt. Art. 19 II kann in den sog. „**battle of forms**“ Fällen herangezogen werden.
 - Willenserklärungen gehen dem Empfänger nach Art. 24 zu. Es gilt somit eine modifizierte Zugangstheorie. Vertragsänderungen sind unter den Voraussetzungen von Art. 29 möglich.

D. Das materielle Kaufrecht (Teil III)

I. Allgemeine Bestimmungen:

Das WKR geht von einem **einheitlichen Begriff der Vertragsverletzung** aus und unterscheidet insbesondere nicht mehr zwischen Verzug und Schlechterfüllung. Grundsätzlich werden – mit Ausnahme der Minderung nach Art. 50 – vier Basisrechtsbehelfe im Falle von Störungen: Anspruch auf Erfüllung und Nacherfüllung, Zurückbehaltungsrechte, Schadenersatzanspruch und Aufhebung des Vertrages.

1. Erklärungen nach Art. 26, 27:
 - Art. 26 regelt, dass die Aufhebung eines Vertrages durch eine entsprechende Mitteilung an die andere Partei zu erfolgen hat (Aufhebungserklärung). Es handelt sich um eine Gestal-

tungserklärung, die Folge ist die Umwandlung in ein Rückabwicklungsverhältnis. Insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt gilt Art. 27 (Absendeprinzip).

- Sonstige Mitteilungen werden aufgrund der allgemeinen Regeln behandelt.

2. Wesentliche Vertragsverletzung:

- Während Schadenersatzansprüche bereits durch eine einfache Vertragsverletzung ausgelöst werden, ist für die Aufhebung des Vertrages oder einen Anspruch auf Nachlieferung eine **wesentliche Vertragsverletzung** (fundamental breach of contract) erforderlich.
- Art. 25 stellt bezüglich der **Wesentlichkeit** einer Vertragsverletzung auf das Interesse des betroffenen Gläubigers ab, d.h. darauf, dass ihm durch den Vertragsbruch im wesentlichen entgeht, was er nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, es sei denn, diese Folge war nicht **voraussehbar** (Schlechtriem: es kommt auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses an).
- Eine wesentliche Vertragsverletzung ist stets gegeben, wenn die Lieferung der Ware unmöglich geworden ist. Bei Verzug kommt es auf die Bedeutung des vereinbarten Liefertermins an (wesentlich ist zum Bsp. die verspätete Lieferung von Saisonware). Keine Rolle spielt die Unterscheidung von Haupt- und Nebenpflichten für die Wesentlichkeit. Bei mangelhafter Leistung muss es sich um gravierende Mängel handeln, damit die Vertragsverletzung eine wesentliche darstellt.

3. Erfüllungsanspruch:

- Ein **Erfüllungsanspruch in Natur** wird vom Gericht nur zugesprochen, wenn das Recht des Forumsstaates dies kennt, andernfalls kommt nach Art. 28 nur eine Geldverurteilung in Betracht.

II. Pflichten des Verkäufers:

1. Pflichtenprogramm des Verkäufers:

- Der Verkäufer ist nach Art. 30 verpflichtet, die verkaufte Ware zu liefern und zu übereignen und die auf sie bezogenen Dokumente auszuhändigen.

Achtung: Wie das Eigentum übertragen wird, richtet sich nach dem betreffenden nationalen Recht.

- Ist nichts anderes vereinbart, so ist im Zweifel eine Schickschuld anzunehmen sein nach Art. 31. Art. 32 regelt dazu die Pflichten im Falle einer Versendung. Die Leistungszeit bestimmt sich nach Art. 33. Die Aushändigung der Dokumente bestimmt Art. 34.
- Art. 35 ff. enthalten Bestimmungen über die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware, insbesondere über Qualitäts- und Quantitätsmängel.
- Art. 41 ff. enthalten Bestimmungen betreffend Rechtsmängel.

2. Rechtsbehelfe des Käufers bei Pflichtverletzung des Verkäufers:

a. Verzug:

- Der Verkäufer kann bis zum Verstreichen der Nachfrist **Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzung** gegen den Verkäufer nur geltend machen, wenn er vom Verkäufer die Anzeige erhalten hat, dass dieser seine Pflichten nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllen wird (Art. 47 II).
- Der Käufer hat die Möglichkeit, den Vertrag nach Art. 49 wegen **Verzuges** aufzuheben, einerseits im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung, andererseits nach Art. 47 bei verstrichener Nachfrist oder Anzeige durch den Verkäufer (siehe oben, sog. antizipierter Vertragsbruch).

b. Sachmängel:

- Nach Art. 35 II entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird, oder wenn sie sich für einen bestimmten Zweck eignet, der dem Verkäufer bei Vertragsabschluss ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wurde (objektive und subjektive Seite).
- Beruhend auf der Überlegung, dass die Aufhebung des Vertrages beim Fernhandel mit großen Verlusten verbunden ist, setzen die **Vertragsaufhebung** (Wandlung) und der Anspruch auf **Ersatzlieferung** (Art. 49 Ia, Art. 46) eine wesentliche Vertragsverletzung voraus, die Minderung hingegen nicht. Eine Vertragsverletzung dürfte dann sicher wesentlich sein, wenn sich die Ware für die Zwecke des Käufers nicht eignet.
- Sofern dies unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist, kann der Käufer einen **Nachbesserungsrecht** geltend machen (Art. 46 III).
- Nach Art. 38 ist die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen, wie es die Umstände erlauben. Ist ein Mangel festgestellt, räumt Art. 39 dem Käufer eine angemessene Frist zur Rüge ein. Der Käufer verliert nach Abs. II seine Rechte zwei Jahre nach Übergabe. Einschränkend bestimmt Art. 44, dass er Schadenersatz oder Minderung auf danach noch, im Falle einer angemessenen Entschuldigung für die unterlassene Anzeige, verlangen kann.

c. Schadenersatz:

- Der **Schadensbegriff** umfasst auch hier *damnum emergens* und *lucrum cessans*.
- Der Geschädigte soll durch den Schadenersatz so gestellt werden, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Der Ersatz beschränkt sich auf Vermögensschäden, immaterielle Interessen werden nicht geschützt. Ausserdem kennt das WKR die Unterscheidung zwischen Erfüllung- und Vertrauensinteresse nicht.
- Die Schadenersatzhaftung nach WKR ist im Prinzip eine verschuldensunabhängige **Garantiehftung** (im Gegensatz zu OR 97 mit Exkulpationsmöglichkeit). Erfasst werden alle Fälle von Leistungsstörungen, also Nichterfüllung, Verzug und Schlechterfüllung. Der Verkäufer trägt somit das voll Beschaffungsrisiko sowie etwaige Produktrisiken (beachte jedoch Art. 5).
- Als Haftungsbeschränkung wirkt einerseits die **Voraussehbarkeit** nach Art. 74 Satz 2. Danach darf der Schadenersatz den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluss vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen können. Die ersatzberechtigte Partei hat dabei alle angemessenen Massnahmen zu treffen, um den Schaden möglichst gering zu halten (Art. 77, Obliegenheit).
- Andererseits ist ein **Entlastungsbeweis** nach Art. 79 möglich. Danach hat die Partei für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, dass die Nichterfüllung auf einem ausserhalb ihres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen, zu vermeiden oder zu überwinden. Darin ist ein Ausschluss für die Haftung für höhere Gewalt zu sehen. Der Entlastungsbeweis gilt nur für den Schadenersatzanspruch, nicht für die übrigen Ansprüche; der Fortbestand der Leistungspflicht bleibt unberührt.
- Typisches Schadensrisiko stellt einerseits das **Beschaffungsrisiko** des Verkäufers dar. Beim Gattungskauf hat der Verkäufer Ware der betreffenden Gattung zu beschaffen, sofern sie existiert. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung des Vorlieferanten wird der Verkäufer nur unter den Voraussetzungen von Art. 79 II a und b befreit.
Beim Käufer (bzw. beim Verbraucher) sind ausserdem Sach- und Vermögensschäden (Personenschäden fallen nach Art. 5 nicht unter das Abkommen) aus der Lieferung vertragswid-

riger Ware möglich (**Produktrisiko**). Weiter ist zu beachten, dass der Verkäufer über das Haftungsinteresse des Käufers auch für **Mangelfolgeschäden** des Verbrauchers einzustehen hat. Zu den Folgeschäden gehört auch die sog. **Betriebsunterbrechung**. Hier ist insbesondere der Voraussehbarkeit besondere Beachtung zu schenken. Beim Verkauf an den Weiterverkäufer sind Schäden aus der Weiterveräußerung vertragswidriger Ware im Allgemeinen voraussehbar.

- Bei **Vertragsaufhebung** findet eine **besondere Schadensberechnung** Anwendung, welche danach unterscheidet, ob ein Deckungsverkauf- bzw. kauf durchgeführt wird (Art. 75) oder nicht (Art. 76). Das Deckungsgeschäft muss dabei in angemessener Weise vorgenommen werden, die Ware darf nicht „verschleudert“ werden (Treu und Glauben). Die abstrakte Schadensberechnung nach Art. 76 findet nur Anwendung, wenn der Gläubiger kein Deckungsgeschäft vorgenommen hat, wobei einfach die Differenz zwischen Vertragspreis und Marktpreis ermittelt wird. Massgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist die Vertragsaufhebung.

3. Gefahrtragung:

- Art. 69 I enthält die Grundregel, wonach die Gefahr mit der **faktischen Sachübergabe** übergeht, bzw. wenn die Ware zur Verfügung gestellt ist und die Nichtannahme eine Vertragsverletzung darstellt.
- Art. 67 gilt immer dann, wenn der Kaufvertrag eine **Beförderung der Ware** erfordert. Ist Übergabeort vereinbart, so geht die Gefahr über, wenn die Ware dem Beförderer übergeben worden ist, andernfalls mit der Übergabe am Übergabeort.
- Beim Verkauf „**reisender Ware**“ ist nach Art. 68 der Zeitpunkt des Vertragsschlusses massgebend, falls die Umstände (Transportversicherung) jedoch den Schluss nahe legen, geht die Gefahr jedoch rückwirkend mit der Übergabe an den Beförderer über, der die Dokumente über den Beförderungsvertrag ausgestellt hat.
- Bei Vereinbarung eines **Erfüllungsortes** geht die Gefahr nach Art. 69 II erst über, wenn die Ware am Erfüllungsort anlangt.
- Zu beachten ist insbesondere die Modifikation der Gefahrtragungsregeln durch sog. **Inco-terms**.

4. Verjährung:

- Die Verjährung ist im WKR (mit Ausnahme von Art. 39 II) nicht geregelt und richtet sich somit nach den allgemeinen Regeln des OR.